

Kommunionempfang an Zöliakie erkrankter Gläubigen

Die Zahl der Menschen, die unter Zöliakie leiden, steigt stetig an. Dies hat auch Auswirkungen auf den Kommunionempfang in der Eucharistiefeier. Zur Orientierung für die Betroffenen, wie für die Zelebranten der Eucharistiefeier ergehen folgende Hinweise:

1. Die Ehrfurcht vor der Gegenwart des Herrn im eucharistischen Brot ist für die Kirche ein Anlass genau zu regeln, wie dieses Brot beschaffen sein soll. Dazu heißt es im kirchlichen Gesetzbuch, dem Codex Iuris Canonici von 1983 in can. 924, § 2: „Das Brot muss aus reinem Weizenmehl bereitet und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht.“ Für die Feier der Eucharistie kann nicht auf Brot verzichtet werden, und es ist durch nichts anderes zu ersetzen. Dieses Brot darf nur aus reinem Weizenmehl bestehen.
2. Die Verwendung glutenfreier Hostien, welche die Gläubigen selbst zur Messfeier mitbringen ist zu unterlassen. Es kann auf diese Weise nicht sichergestellt werden, dass die Hostien den Anforderungen genügen, welche im Rundschreiben der Glaubenskongregation über den Gebrauch von Brot mit niedrigem Gluten-Anteil und von Most als Materie für die Eucharistie vom 24.07.2003 formuliert werden. Der am 15.06.2017 veröffentlichte Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erneuert diese Bestimmungen.
3. Für jeden betroffenen Gläubigen ist eine Erlaubnis des Ortsordinarius einzuholen, die auch ständig gewährt werden kann, wenn die Erkrankung andauert. – Das Bistum Augsburg wird angesichts der zunehmenden Verbreitung der Zöliakie-Erkrankung die Vollmacht zur Erteilung dieser Erlaubnis an die Dekane delegieren.
4. Die Pfarrei, in welcher für konkret bezeichnete Personen mit entsprechender Erlaubnis glutenarme oder sog. glutenfreie Hostien in der Messfeier Verwendung finden dürfen, trägt Sorge, dass geeignete Hostien vorhanden sind. Hostien, die keinerlei Weizenstärke enthalten, sondern mit Kartoffelstärke, Maisstärke oder anderem hergestellt sind, bilden keine gültige Materie für die Eucharistiefeier. Glutenarme Hostien mit weniger als 100 mg Gluten pro 100 kg oder sog. glutenfreie Hostien mit weniger als 20 mg Gluten pro 100 kg können von Zöliakieerkrankten vielfach toleriert werden.
5. Sollte auch die Konsumtion dieser glutenreduzierten Hostien nicht möglich sein gilt: „Ein Gläubiger, der an Zöliakie leidet und dem es nicht möglich ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann unter der Gestalt des Weines allein die Kommunion empfangen.“ (Rundschreiben vom 24.7.2003) – Angesichts der geringen Menge des Weines, der beim Kommunionempfang konsumiert wird, sollte dies auch im Fall an Zöliakie erkrankter Kinder ein gangbarer Weg sein.

Glutenarme oder sog. glutenfreie Hostien können unter folgender Adresse bezogen werden: Hostien- und Oblatenfabrikation e.K., Gartenstr. 16, 88416 Ochsenhausen, Tel. 07352/8258, Fax 07352/2483, www.klumpp-hostien.de.